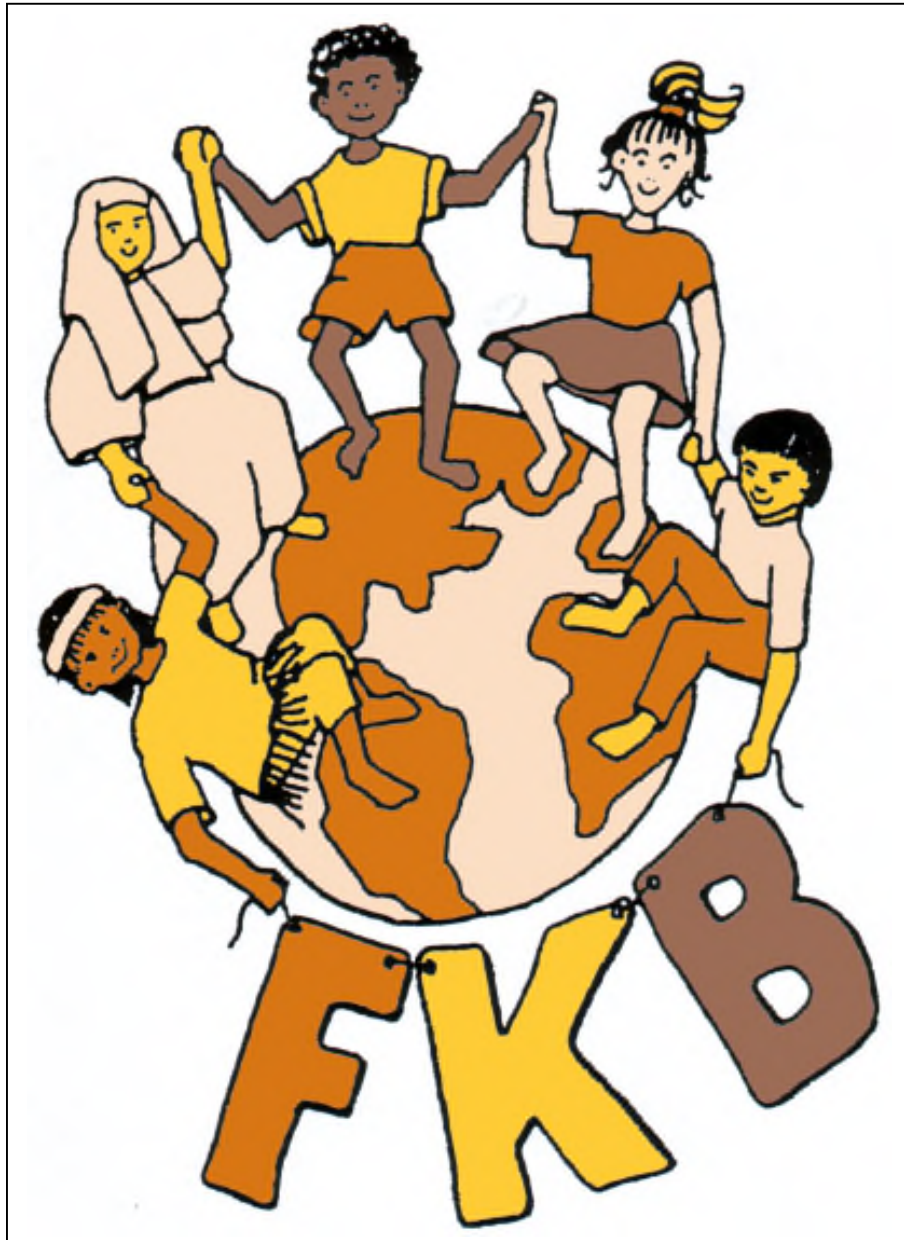


Vereinssatzung
des Aktionskreises Fröhlichen Kunterbunt e.V.
Bad Bergzabern



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Aktionskreis Fröhliches Kunterbunt e.V." und hat seinen Sitz in Bad Bergzabern, Kreis Südliche Weinstraße. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen unter VR 1812.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Entwicklungshilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Projekte in Entwicklungsländern direkt zu unterstützen.

Inhalt der Vereinsarbeit sind die Förderung des Verständnisses für Kultur, Lebensart und Lebensumstände des jeweils anderen Volkes, sowie die Förderung besonders vordringlicher und wichtiger Vorhaben. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Projekte in Entwicklungsländern in ihren ideellen und materiellen Interessen selbstlos zu fördern. Gewinne aus der Vereinstätigkeit werden für entsprechende Entwicklungsprojekte an die Partner in den entsprechenden Ländern weitergeleitet.

Der Verein hat stetigen Kontakt zu den verantwortlichen Projektleitern und informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Verwendung der Fördermittel.

- (2) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der "Aktionskreis Fröhliches Kunterbunt ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Ziele werden in erster Linie nicht verfolgt.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins ist §15 zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand gem. § 4 entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 4 zu erklären. Die Mitgliedschaft endet außer durch schriftliche Erklärung durch Tod und durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind im Kündigungsjahr für das ganze Jahr fällig.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie aus Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in allen Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 5 Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er kann Mitglieder nach vorheriger Anhörung ausschließen, insbesondere bei:
 - Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - unehrenhaftem Handeln,
 - Schädigung des Vereinsansehens.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats, vom Zugang des Ausschlussbescheides gerechnet, beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

- (3) Der erste und zweite Vorsitzende haben das Recht an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7 Verfahrensregeln für den Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können für bestimmte Bereiche bzw. Projekte Arbeitskreise gebildet werden. Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand nach Bedarf eingesetzt. Auch Nichtmitglieder können in Arbeitskreisen mitarbeiten. Die Arbeitskreise werden jeweils durch eine vom Vorstand für diese Aufgabe benannte Person geleitet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 8 Tage zuvor eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz (1) genannt einzuberufen. Sie kann vom Vorstand einberufen werden und ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt.
- (3) Der Vorstand, sowie jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl eines Kassenführers,
 - die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beratung und die Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge,
 - die Festlegung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge,
 - die Abänderung der Vereinssatzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (3) Für die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt § 4 Absatz (2) dieser Satzung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Rechnungsprüfung

Vor jeder Vorstandsneuwahl prüft der (prüfen die) Kassenprüfer die Kassenführung des Vereins. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Können der erste oder der zweite Vorsitzende das Vereinsvermögen nicht auflösen, dann bestimmt die Mitgliederversammlung entsprechend der Mehrheitsregelung von §15, Absatz (3) eine Person zur Durchführung der Auflösung des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchenstiftung "St. Martin Bad Bergzabern" in Bad Bergzabern, die es unmittelbar und ausschließlich zu je einem Drittel Entwicklungshilfeprojekten in Togo, Indien und Brasilien zuführt.

Bad Bergzabern, den 25.02.2016

 1. Vorsitzender Hans Erich Klein	 2. Vorsitzender Hubert Vogt
---	---

Anmerkungen:

- **Gründung des Vereins 9.4.1992**
- Die Mitgliederversammlung beschloss am 18.2.1994, nach § 3 Absatz 2, einstimmig, dass keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Jedes Mitglied legt seine Spende selbst fest. Auszubildende und Familienmitglieder von Mitgliedern sind von einem Spendenbeitrag befreit. Satzungsänderungen am: 9.2.2009 und am 25.02.2016.